

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

BSK Bau + Stadtplaner Kontor
z.Hd. Frau Apel
Postfach 1178
23871 Mölln



Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 23.08.2017/
Mein Zeichen: Grambek-Bplan2-Änd1/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 25.08.2017

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Grambek
Verfahren gem. § 13 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Apel,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Dienstgebäude: Brockdorff-Rantau-Str. 70, 24837 Schleswig | Telefon 04621 387-0 | Telefax 04621 387-55 | alsh@alsh.landsh.de | www.archaeologie.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe Ziffer 7 der Begründung.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck

BSK
Postfach 11 78
23871 Mölln



Ihre Referenzen
Anspruchspartner
Durchwahl
Datum
Betrifft

Schreiben vom 23.08.2017
PTI 11, PPB F Lübeck, Klaus Reichert
0451 / 488 - 1053
29.08.2017
Grambek, 1. ä. des B-Planes Nr. 2
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 170976

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet.

Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauteilnahme treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

Hausanschrift
Postanschrift
Telekontakte
Konto
Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik, Niederlassung Nord, Übersering 2, 22297 Hamburg
Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck
Telefon +49 40 30 600 - 0, E-Mail: T.N.Nord@telekom.de, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 06), Kto. Nr. 248 586 08
IBAN: DE 1 759 010 060 00 248 586 08, SWIFT-BIC: PBNKDE33
Niek-Jan van Damme (Vorstandsvorsitzender)
Walter Göldenits (Vorstandsvorsitzender), Maria Stettiner, Dagmar Veckler-Busch
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
UStIdNr. DE 814645262

Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Datum 29. August 2017
Empfänger BSK, Postfach 11 78, 23871 Mölln
Blatt 2

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31

23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Philipp Zuhmann

i.A.

Klaus Reichert

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe Begründung Ziffer 3.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Apel

Von: Info [info@bsk-moelln.de]
Gesendet: Dienstag, 19. September 2017 15:33
An: apel@bsk-moelln.de; kuehl@bsk-moelln.de
Betreff: WG: 1. Änderung des B-Plans Nr. 2 der Gemeinde Grambek



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Neumann, Cornelia [mailto:Cornelia.Neumann@stadt-moelln.de]
Gesendet: Dienstag, 19. September 2017 14:40
An: info@bsk-moelln.de
Betreff: 1. Änderung des B-Plans Nr. 2 der Gemeinde Grambek

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.08.2017 übersandten Sie den Entwurf des im Betreff genannten Bauleitplans gemäß § 2 (2) BauGB mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 28.09.2017.

Die Erschließungsstraße des Plangebiets, der Görplitzer Ring, liegt im Stadtgebiet Möllns. Ein Ausbau dieser Straße ist nicht geplant, sollte dieser infolge der Bebauung des Plangebiets notwendig werden, ist vorab die Verteilung der Erschließungskosten zu klären. Ein entsprechender Hinweis sollte in die Begründung unter Ziffer 4 aufgenommen werden.

Die Ver-/Entsorgung des Plangebiets erfolgt seitens des Abwasserbetriebs der Stadt Mölln. Dieser betreibt innerhalb des Plangebiets eine Pumpstation mit anschließender Druckrohrleitung. Zwecks Wartung/Reparatur/Erneuerung dieser Einrichtungen ist in der Satzung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Abwasserbetriebs festzusetzen (Ich verweise auf die diesbezügliche Besprechung am 02. März 2017).

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Cornelia Neumann
Fachdienstleitung

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
FB Bauen und Stadtentwicklung
FD Planung
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln

Telefon 04542 - 803 209
Telefax 04542 - 803 241
cornelia.neumann@stadt-moelln.de
www.moelln.de

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung unter Ziffer 4 wird mit dem Hinweis ergänzt.

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Pumpstation mit anschließender Druckrohrleitung wird in die Planzeichnung aufgenommen, ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, zugunsten des Abwasserbetriebs wird festgesetzt. Die Begründung unter Ziffer 3 wird mit einem Hinweis ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume | Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

BSK
Bau- & Stadtplaner Kontor
Architekten – Ingenieure
z.H.: Frau Apel
Mühlenplatz 1
23879 Mölln/Lauenburg



Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 7414.22/7425.14
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de
Telefon: 04542/82201-29
Telefax: 04542/82201-40

20.09.2017

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Grambek

Planungsgebiet: westlich des „Görlitzer Ringes“, angrenzend an die Stadt Mölln
hier. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Apel,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Aufstellung und der Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Grambek für das vorgenannte Planungsgebiet wird, seitens der Unteren Forstbehörde, wie folgt Stellung genommen:

Der Ursprungsplan wurde am 22.03.2006 rechtskräftig und hat Bestand. Diesbezüglich verweise ich ergänzend auf die Stellungnahme von Rehfeldt vom 09.11.2016.

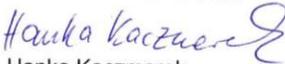
Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst ein Änderungsgebiet von ca. 0,79 ha. Dieses befindet sich innerhalb des nordöstlichen Bereiches des Plangeltungsbereiches des gültigen Bebauungsplanes (Flurstücke 3/9, 3/8 und anteilig den östlichen Bereich des Flurstückes 4/23 der Gemarkung Grambek).

Ziel der Änderung obliegt in einer erhöhten GRZ von 0,2 auf nunmehr 0,4. Damit wird eine Neuversiegelung von ca. 293 m², sodass eine erhöhte Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht wird.

Gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 (LWaldG), zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S. 184), befindet sich auf dem östlich angrenzenden Flurstück 21/0, Flur 11, Gemarkung Mölln sowie auf dem westlich angrenzenden Flurstück 4/23, Flur 2, Gemarkung Grambek, Wald im Sinne des Gesetzes.

Telefon: 04542/82201-29 Telefax: 04542/82201-40 Internet: www.llur.schleswig-holstein.de
E-Mail: Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de
Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Die Ausführungen werden in Ziffer 6. Waldabstand eingearbeitet, die Begründung wird entsprechend geändert.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Gemäß den Planungsunterlagen wird im Westen ein 30 m Waldabstand, gemäß § 24 LWaldG, berücksichtigt und korrekt dargestellt.</p> <p>Zum östlich angrenzenden Wald wurde forstbehördlicherseits, mit Schreiben vom 09.11.2016, entsprechend den Baugrenzen ein Waldabstand von ca. 20 m in Aussicht gestellt.</p> <p>Die vorgenannten Waldabstände wurden in der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt, in der Planzeichnung dargestellt und nachrichtlich übernommen.</p> <p>Ergänzend weise ich in Bezug auf die vorliegende Planzeichnung darauf hin, dass für die westlich angrenzende Waldfläche, analog dem derzeit gültigen Bebauungsplan, die Waldflächensignatur ebenfalls als „Fläche für Wald“ übernommen werden sollte. Eine Korrektur der Planzeichnung ist demnach erforderlich.</p> <p>Des Weiteren weise ich ausdrücklich darauf hin, dass innerhalb der reduzierten Waldabstandsbereiche, gemäß § 24 LWaldG, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht zulässig sind, auch nicht genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude (z.B.: bauliche Anlagen und Nebenanlagen wie Garagen, Carports, Gartenhäuser, Geräteschuppen usw.)</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Hanka Kaczmarek</p>	<p>Die Absätze 1 – 3 werden berücksichtigt.</p> <p>Der Absatz 4 wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Waldflächensignatur wird in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Der letzte Absatz wird berücksichtigt, die Begründung wird unter der Ziffer 6 ergänzt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Info

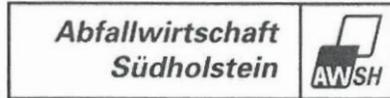
Von: m.mueller@awsh.de
Gesendet: Donnerstag, 21. September 2017 10:37
An: info@bsk-moelln.de
Betreff: Stellungnahme B-Plan: Nr. 2, 1. Änderung, Gemeinde Grambek



Guten Tag Frau Apel, vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Bitte nehmen Sie unter Position 3 „Abfallentsorgung“ mit auf, dass die Abholung der Abfallbehälter ausschließlich an der Straße „Görlitzer Ring“ erfolgt. Eine Befahrung der Zuwegungen zu den Anliegern in zweiter Reihe durch Müllfahrzeuge wird nicht erfolgen. Ich bitte daher im Bereich Görlitzer Ring entsprechende Stellflächen für Sammelplätze vorzusehen.

Freundliche Grüße aus Elmenhorst
Martin Müller

Abfallwirtschaft



Handwritten signature.

AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
Leinewebering 13
D-21493 Elmenhorst

Tel. +49 (4151) 87 93 252
Fax. +49 (4151) 87 93 52 52
Mobil. +49 (178) 8808 521
e-mail: m.mueller@awsh.de
Internet: www.awsh.de

Rechtsform : Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz der Gesellschaft : D-21493 Elmenhorst
Handelsregister : HRB 8348 HL
Geschäftsführer : Dennis Kissel

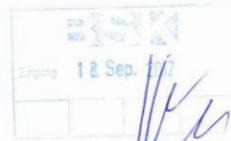
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird unter Ziffer 3 ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag



Schleswig-Holstein Netz AG - Möllner Str. 42 - 21493 Schwarzenbek
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln



Schleswig-Holstein Netz AG
SN-OW
Möllner Str. 42
21493 Schwarzenbek
www.sh-netz.com

Nadine Hahl
T 0 41 51-88 04-65 00
F 0 41 51-88 04-23 95
Nadine.Hahl@sh-netz.com

15. September 2017

Gemeinde Grambek
1. Änderung des B.-Plans Nr 2
Ihr Schreiben vom 23. August 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Wir weisen Sie darauf hin, dass der Tiefbau für Versorgungsleitungen vom Bauträger zu stellen ist.

Für die elektrische Energieversorgung im Bebauungsplan Nr. 2 wird eventuell ein Stationsstandort benötigt, dieser ist in ihrer Planung zu berücksichtigen **und mit uns abzustimmen. (oder alternativ: bitte halten Sie im Planungsbereich den Platz für eine Transformatorenstation frei.)**

Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsanskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsanskunft@sh-netz.com

Freundliche Grüße

i.A. Nadine Hahl

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Jan-Christian Erps

Vorstand:
Matthias Boxberger
Andreas Fricke

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 Pl

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird unter Ziffer 3 ergänzt.

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 23901 Ratzeburg

BSK
Bau- und Stadtplanerkontor
Postfach 1178
23871 Mölln



Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner/in: Frau Hasselbeck/
Frau Behrmann
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: (04541) 888-437 u.436
Fax: (04541) 888-160
e-Mail: hasselbeck@Kreis-RZ.de
behrmann@Kreis-RZ.de
Mein Zeichen: 41.26.1-0377.2.1
Datum: 09.10.2017

nachrichtlich

Bürgermeister
der Gemeinde Grambek

über den

Amtsvorsteher des Amtes *B.K. Imfeldt*

(nur als e-mail)

Ministerium für Inneres, ländliche
Räume und Integration des Landes
Schleswig-Holstein
Abteilung IV 527, Städtebau, Orts-
planung und Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

1. Änderung des Bebauungsplans Nr.2 der Gemeinde Grambek
hier: **Stellungnahme gemäß § 4(2) i.V.m. §13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 23.08.2017 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Grambek den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst vorbeugender Brandschutz (Herr Hack, Tel. 503)

In Anlehnung an das Datenblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen und/oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände geplant (mittlere bis große Brandausbreitungsgefahr), ist eine Löschwassermenge von bis zu 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

Fachdienst Abfall, Altlasten und Bodenschutz (Frau Richter, Tel. 528)

Im Zuge des Planverfahrens zum B-Plan Nr. 2 wurde ein Gutachten über Altlastenverdachtsflächen vom Ingenieurbüro für Geotechnik Dr. Ing. Lehnert und Dipl. Ing. Wittorf erstellt. Im Zuge dieses Gutachtens wurden Bodenproben entnommen und analysiert. Hierbei wurde für die Probe Nr. 9 extrem große Bodenbelastungen durch Diesel-Kohlenwasserstoffe festgestellt. Die Pro-

Sitz der Kreisverwaltung: Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Zentrale: 04541 888-0 Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de Internet: www.kreis-rz.de

Konten des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00
Postbank Hamburg
IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01



Anschrift und Kontaktdaten des Fachdienstes: siehe oben

Fachdienst vorbeugender Brandschutz

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe Begründung Ziffer 3.

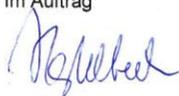
Fachdienst Abfall, Altlasten und Bodenschutz

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Durch einen Entsorgungsfachbetrieb wurden die Bodenbelastungen fachgerecht entfernt und entsorgt.

Die Eignung des Geländes für eine Wohnbebauung wurde durch ein Gutachten nachgewiesen, siehe Begründung Ziffer 9. und die Anlage.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>bennahme erfolgte im Bereich der Gemarkung Grambek Flur 2 Flurstück 49 (heutige Benennung). Über die Ausdehnung und Größe dieser Verunreinigungen liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.</p> <p>Gemäß Altlastenerlass ist es Aufgabe der planenden Gemeinde, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung bzw. die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit zu gewährleisten.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung mit der Ausweisung von Bauland das Vertrauen erzeugt, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar, insbesondere der Boden nicht übermäßig mit Schadstoffen belastet ist. Insoweit ist der Bebauungsplan "Verlässlichkeitsgrundlage" für Dispositionen der Eigentümer oder Bauwilligen beim Erwerb von Grundstücken sowie der Errichtung oder dem Kauf von Wohnungen. Hat die Gemeinde Anhaltspunkte für Bodenbelastungen und geht sie diesen nicht nach, kann das Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung begründen.</p> <p>Liegen der Gemeinde hiernach Anhaltspunkte für eine Bodenbelastung vor, so muss sie sich gezielt Klarheit verschaffen über Art und Umfang der Bodenbelastungen sowie über das Gefahrenpotential.</p> <p>Des Weiteren sollte S.4. Abfallentsorgung wie folgt geändert werden: „ Die Abfallwirtschaft Südholstein ist für diesen Bereich beauftragte Dritte zur Durchführung der Abfallwirtschaft im Kreis.“</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz (Herr May, Tel. 530)</u></p> <p>Zu dem Entwurf des o.g. Bauleitplans (Stand August 2017) bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Ausgleichserfordernis von 147 m² außerhalb des Plangebietes in dem Ökokonto „Ochsenkoppel“ in der Gemeinde Klein Zecher nachgewiesen werden soll. Die rechtliche Sicherung der externen Ausgleichsfläche ist über einen Vertrag zwischen dem Ökokontobetreiber und der Gemeinde Grambek zu regeln.</p> <p>Der Vertrag ist zum Verständnis des Bebauungsplanentwurfs notwendig. Deshalb muss er als Anlage zur Begründung des B-Plans schon Gegenstand des Aufstellungsverfahrens sein.</p> <p>Der Vertrag darf nicht später als die B-Plan Satzung wirksam werden – siehe hierzu „Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Ziffer 2.7.“ vom 09.12.2013.</p> <p>Ein Vertragsentwurf wurde jedoch nicht beigelegt. Ich bitte um Nachreichung eines Entwurfes vor Satzungsbeschluss zur Abstimmung.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob eine landesplanerische Anzeige stattgefunden hat. Da nicht zweifelsfrei auszuschließen ist, dass landesplanerische Belange betroffen sind (Anzahl der zulässigen Wohneinheiten), habe ich die Unterlagen vorsorglich an die Landesplanung weitergeleitet.</p> <p>Unter Punkt 1 der Begründung sind die Gründe für die Planänderung sowie die städtebauliche Zielsetzung allgemein verständlich darzulegen. Die Erläuterung im Hinblick auf das „orthogonale Straßenraster“ und die „überwiegend rechteckigen Grundstücke“ und die damit verbundene „wirtschaftliche Grundstücksnutzung“ erschließt sich mir nicht, da die Grundstücke auch im Ursprungsplan schon rechteckig geschnitten waren und ein „orthogonales Straßenraster“ innerhalb des überschaubaren Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Grambek aus meiner Sicht nicht erkennbar ist.</p> <p>Auch auf die Auswirkungen der Planänderung ist in der Begründung einzugehen. Was kann und soll in Zukunft innerhalb des Plangebiets entstehen, was bisher nicht zulässig war? Die übergeordneten</p>	<p><u>Fachdienst Abfall, Altlasten und Bodenschutz</u> Absatz 1 – 4: Siehe Abwägung auf Seite 9 dieser Tabelle.</p> <p>Absatz 5: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe Begründung.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Vertragsentwurf wurde zur Abstimmung zugeschickt. Der Vertrag ist Bestandteil dieser Abwägung.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Absatz 1: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Absatz 2: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, in der Begründung unter Ziffer 1. werden die Gründe für die Planänderung sowie städtebauliche Zielsetzung allgemein verständlich dargelegt.</p> <p>Absatz 3: Siehe nächste Seite.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel der Regionalplan mit seinen entsprechenden Vorgaben, sind ebenfalls in die Begründung einzubinden und insbesondere die Frage zu klären, ob durch die Planänderung die Zulässigkeit von weiteren Wohneinheiten (im Vergleich zum Ursprungsplan) begründet wird. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde ihr verfügbares Kontingent bis zum Jahr 2025 bereits überschritten hat.</p> <p>Zu Punkt 4 der Begründung: Inwiefern wird durch die Festsetzung eines WA-Gebietes die verkehrliche Belastung „vermindert“? (vermindert im Vergleich wozu? Auch der Ursprungsplan sieht schon ein WA-Gebiet vor).</p> <p>Der Waldabstand des östlich gelegenen Waldes sollte mit der gleichen Signatur versehen werden wie der Waldabstand des westlich gelegenen Waldes. Es ist nicht sinnvoll, unterschiedliche Signaturen zu verwenden, selbst wenn dies im Ursprungsplan der Fall war. Die gepunktete Signatur ist im Übrigen in der Legende nicht erläutert. Ich bitte, dies nachzuholen, auch wenn sich die Signatur weitgehend außerhalb des Geltungsbereichs befindet.</p> <p>In der Begründung sollten Aussagen zum Themenfeld „Störfallbetrieb“ und evtl. daraus resultierenden Abstandserfordernissen ergänzt werden. Mit der Novelle des BauGB 2017 hat der Gesetzgeber u.a. Regelungen getroffen, die der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie dienen und den Gefahren von Störfällen Rechnung tragen sollen. Ich verweise hierzu auf das Rundschreiben des Kreises zur Berücksichtigung der sog. „Störfallrichtlinie“ (Seveso III-Richtlinie) im Bauleitplanverfahren vom 17.07.2017, das an die Städte, Gemeinden und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg verschickt wurde.</p> <p>Die Gemeinde sollte sich im Zuge der Bauleitplanung mit dem Themenfeld „Störfallbetrieb“ auseinandersetzen und das Ergebnis in der Begründung dokumentieren. In vielen Fällen wird der kurze Hinweis genügen, dass kein Störfallbetrieb in der Nähe ist bzw. dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird. Eine Auseinandersetzung mit diesem Sachverhalt sollte aber erkennbar stattgefunden haben.</p> <p>Vorsorglich weise ich auf die Überleitungsvorschriften der seit dem 13.5.2017 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches hin. Die Änderung ist in den Rechtsgrundlagen zu nennen und die damit verbundenen Vorgaben, z.B. im Hinblick auf den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Zugänglichkeit der Unterlagen im Internet, sind zu beachten.</p> <p>Im Auftrag</p> 	<p>Absatz 1: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Gemeinde Grambek hat ihr verfügbares Kontingent bis zum Jahr 2025 überschritten. Der Görlitzer Ring an dem der Plangeltungsbereich liegt, grenzt direkt an den südlichen Bereich der Möllner Waldstadt an. Optisch wird dieser Bereich dem Stadtgebiet Möllns zugeordnet und ist in diesem bebauten Bereich städtebaulich eingebunden. Der B-Plan Nr. 2 liegt zwar in der politischen Gemeinde Grambek, aber gehört eindeutig zum Stadtbild der Stadt Mölln. Daher kann für diesen Bereich durchaus das verfügbare Entwicklungskontingent überschritten werden.</p> <p>Absatz 2: Der Satz in der Begründung wird gestrichen.</p> <p>Absatz 3: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, es wird im östlichen und westlichen Bereich eine gleiche Waldabstandssignatur verwendet. Das Planzeichen für Wald wird in die Legende aufgenommen.</p> <p>Absatz 4: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird unter Ziffer 8 mit dem Themenfeld „Störfallbetrieb“ ergänzt.</p> <p>Letzter Absatz: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

28. AUG. 2017

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 30 11 90 - 20359 Hamburg
Bau- und Stadtplanungskontor
Postfach 1178
23871 Molln

Ansprechpartner:
Katja Baßler
Telefon:
069/8062-6367
E-Mail:
pb24_ha@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB 24 HA
Nord/18.01.02/17 T0B
109-2017
Fax:
069/8062-6370
UST-ID: DE221793973

Hamburg, 28.08.2017

Ihr Zeichen: Frau Apel

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Grambek

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. a. Vorhaben erhebt der Deutsche Wetterdienst als „Träger öffentlicher Belange“ keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

K. Baßler

Baßler
Verwaltungsbereich Nord

Wird zur Kenntnis genommen, dass der deutsche Wetterdienst zur Planung keine Einwände erhebt.



www.dwd.de
Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg, Tel. 069 / 8062-0
Bundeskasse Thier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN ISO 9001:2008 (Reg.-Nr. 10700813 KPMG)



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Gewässerunterhaltungsverband
Hellbach-Boize
Herzogtum Lauenburg



Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize
Robert - Bosch - Str. 21a • 23909 Ratzeburg

BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Frau Apel
Postfach 1178
23871 Mölln



Tel. - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0
Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1
E-Mail: info@glv-rz.de
Bankverbindung:
Kreissparkasse Hzgt Lauenburg
BLZ: 230 527 50
Kto.-Nr.: 1 300 903
IBAN: DE90 2305 2750 0001 3009 03
BIC: NOLADE21RZB
Sachbearbeiter: Frau Skrzypczinski
Unser Zeichen: 09-II-0909.12.09.17
Ihr Zeichen: Frau Apel
Durchwahl: 0 45 41 / 85 70 88 - 6
E-Mail: Skrzypczinski@glv-rz.de
Datum: 12.09.2017

Gemeinde Grambek
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

Sehr geehrte Frau Apel,

seitens des Gewässerunterhaltungsverbandes Hellbach-Boize gibt es keine Bedenken gegen die 1. Änderung des o. g. B-Planes, da Gewässer des Verbandes nicht betroffen sind und somit dessen Belange nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

A. Skrzypczinski

Wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Gewässerunterhaltungsverbandes Hellbach-Boize keine Bedenken gegen die Planung hat. .

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln



18
1

Unser Zeichen
123

Tel.-Durchwahl 9453-
172
Fax-Durchwahl 9453-

179
E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

12. September 2017

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Grambek

AZ

B-Plan Nr. 2, 1. Änderung

Satzung

F-Plan

Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 9453-0
Telefax (04331) 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE35 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF33KL

Wird zur Kenntnis genommen, dass die Landwirtschaftskammer S-H zur Planung keine Bedenken hat.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

13. Sep. 2017

Amt Büchen
Der Amtsvorsteher



Amt Büchen, Postfach 11 04, D-21510 Büchen

Amt Breitenfelde
Stadthaus Mölln
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln

13. Sep. 2017

Amtsplatz 1
21514 Büchen

Telefon: +49 41 55 80 09-0
Telefax: +49 41 55 80 09-999
E-Mail: info@gemeinde-buechen.de

Öffnungszeiten

Bürgerservice:
Mo + Do 07.00 Uhr – 12.00 Uhr
Di + Fr 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Di zus. 14.30 Uhr – 18.30 Uhr
Mittwoch geschlossen

allgemeine Verwaltung:
Mo – Fr 08.00 Uhr – 11.30 Uhr
Di zus. 14.30 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen

Ihr Zeichen Unser Zeichen Sachauskunft Datum
61.82.95 Frau Edler 11.09.2017
Durchwahl: 04155 8009241
Zimmer: 2.11
E-Mail: claudia.edler@gemeinde-buechen.de

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Grambek

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Jeweils in Verbindung mit § 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g Bauleitplanung bestehen seitens der Gemeinde Besenthal keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Edler

Wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Besenthal keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag



Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg
Postfach 1280 · 21471 Lauenburg

Bau + Stadtplaner Kantor
Postfach 1178
23871 Mölln



Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg
Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg

Ihr Zeichen
Frau Apel

23.08.2017

Mein Zeichen
213.2:B/013

18.09.2017

Rüdiger Kaatz
Telefon 04153 558-342

Zentrale 04153 558-0
Telefax 04153 558-448
wsa-lauenburg@wsv.bund.de
www.wsa-lauenburg.wsv.de

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Grambek

- Stellungnahme zum Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Apel,

durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung
meiner Aufgaben nicht betroffen.

Im Bereich des o.g. Bebauungsplanes sind seitens der Wasserstraßen-
und Schifffahrtsverwaltung des Bundes keine Planungen und sonstige
Maßnahmen beabsichtigt bzw. eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Kaatz)

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Amt Breitenfelde

Der Amtsvorsteher



Amt Breitenfelde, Wasserkrieger-Weg 16, 23879 Mölln

BSK Bau- und Stadtplaner-Kontor
Postfach 1178
23871 MöllnZentrale: (0 45 42) 80 3 - 0
Telefax: (0 45 42) 80 3 - 111
Internet: www.amt-breitenfelde.deSachauskunft: Herr Hurst
Telefon: (0 45 42) 80 3 - 106
Email: martin.hurst@stadt-moelln.deSprechzeiten:
Montag, Dienstag, Mittwoch + Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr

Mölln, 19.09.2017

**1. Änderung des B-Planes Nr. 2, Gemeinde Grambek
Stellungnahmen der Nachbargemeinden Lehmrade, Hornbek und Woltersdorf**

Sehr geehrte Frau Apel,

seitens der Gemeinden Woltersdorf, Hornbek und Lehmrade bestehen keine Bedenken gegen die o.a. Planungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im AuftragBankverbindungen des Amtes Breitenfelde:
Kreissparkasse Mölln
IBAN DE19 2305 2750 0005 3014 91; BIC NOLADE21RZB
Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG
IBAN DE51 2006 9177 0003 1000 57; BIC GENODEF1GRS

Wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Woltersdorf, Hornbek und Lehmrade zur Planung keine Bedenken bestehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Apel

Von: HWK Lübeck - Birgit Henning [bihenning@hwk-luebeck.de]
Gesendet: Donnerstag, 21. September 2017 13:41
An: apel@bsk-moelln.de
Betreff: Stellungnahme, 1. Änderung des B-Planes Nr. 2 der Gemeinde Grambek



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Lübeck

Birgit Henning
- Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik -

Breite Str. 10 /12
23552 Lübeck

Tel. 04 51/ 15 06 - 2 37
Fax. 04 51/ 15 06 - 2 77

E-Mail: bihenning@hwk-luebeck.de
Internet: www.hwk-luebeck.de



Wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken zur Planung vorgebracht werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Postfach 1249 | 24011 Kiel

BSK
Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln



Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht,
bauleitplanung@gmsh.de

Dipl. Ing. Ingo Bastian
Org.-Z. 2713.10
Telefon: 0431 599-2333
Telefax: 0431 599-1294

ingo.bastian@gmsh.de

Kiel, 18.09.2017

Ihr Schreiben vom 23.08. 2017 – Gemeinde Grambek –
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

i.v. Ingo Bastian
Ingo Bastian

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Gartenstraße 6, 24103 Kiel
Telefon: 0431 599-0 | Telefax: 0431 599-1188 | mail@gmsh.de | www.gmsh.de
Geschäftsführer: Frank Eisoldt | HRA 3948 KI, Registergericht Kiel | Steuernummer: 1929406302
Bankverbindung: Förde Sparkasse | IBAN: DE30 2105 0170 1002 5955 00 | BIC: NOLADE21KIE

Wird zur Kenntnis genommen, dass der Gebäudemanagement S-H zur Planung keine Einwände erhebt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Apel</p> <hr/> <p>Von: Hurst, Martin [Martin.Hurst@stadt-moelln.de] Gesendet: Donnerstag, 28. September 2017 17:56 An: 'apel@bsk-moelln.de' Betreff: 1. Änd. B-Plan 2 Gemeinde Grambek (Görlitzer Ring)</p> <p>Sehr geehrte frau Apel,</p> <p>die Gemeinde Breitenfelde hat ebenfalls keine Einwände gegen die Planung der Gemeinde Grambek.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A. Martin Hurst Amt Breitenfelde / Stadt Mölln Wasserkrüger Weg 16 23879 Mölln Tel.: 04542 - 803106</p>  	<p>Wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Breitenfelde zur Planung keine Einwände hat.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag



Amt Büchen
Der Amtsvorsteher



Amt Büchen, Postfach 11 04, D-21510 Büchen

An das
Amt Breitenfelde
Im Stadthaus Mölln
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln

Handwritten signature and stamp: 21.09.2017, 6-60

Amtsplatz 1
21514 Büchen
Telefon: +49 41 55 80 09-0
Telefax: +49 41 55 80 09-999
E-Mail: Info@gemeinde-buechen.de

Öffnungszeiten

Bürgerservice:
Mo + Do 07.00 Uhr – 12.00 Uhr
Di + Fr 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Di zus. 14.30 Uhr – 18.30 Uhr
Mittwoch geschlossen

allgemeine Verwaltung:
Mo – Fr 08.00 Uhr – 11.30 Uhr
Di zus. 14.30 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
61.82.95.

Sachauskunft
Frau Edler
Durchwahl: 04155 8009241
Zimmer: 2.11
E-Mail: claudia.edler@gemeinde-buechen.de

Datum
21.09.2017

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Grambek

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Jeweils in Verbindung mit § 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,.

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen, seitens der Gemeinde Güster, keine Bedenken.

Ich bitte um Rückgabe der Unterlagen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Handwritten signature: Edler

Anlagen

Wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Güster zur Planung keine Bedenken hat.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Abfall und Bodenschutz -Abfall, Altlasten und Bodenschutz Az.: 672.31- 91/ 92/0515 67.00.30.15.3</p> <p>23909 Ratzeburg, den 27.11.2017 Sachauskunft: Frau Richter Telefon: 04541/888 528</p> <p>Amt Breitenfelde Herr Hurst</p> <p>sowie</p> <p>310 Frau Behrmann, Frau Hasselbek Im Hause</p> <p>Betr.: Stellungnahme</p> <p>zum B-Plan Nr. 2 , 2.Änderung</p> <p>der Gemeinde Grambek</p> <p>Stellungnahme wie folgt:</p> <p>Zu den vorgelegten Unterlagen des Amtes Breitenfeldes gibt es Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Entfernung der Bodenbelastung (Flur 2 Flurstück 49 Gemarkung Grambek) wird hierdurch nicht belegt. Der Abbruch der Halle sowie die Entsorgung der Abbruchmaterialien werden vom Auftragnehmer bestätigt. Belege über die Entsorgung der Abfälle fehlen. 2. Die vorgelegte Analyse belegt ebenfalls nicht, dass die Probenahme an der Stelle der Verunreinigung erfolgt ist. Es fehlt eine Skizze der Probenahmepunkte. Außerdem wurde der Ort der Entnahme mit der Hausnummer 26 e angegeben. Diese Hausnummer ist nach webgis bis dato nicht vergeben. Des Weiteren erfolgte die Probenahme durch einen Vertreter des Abbruchunternehmens und nicht durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG. 3. Bei den bekannten Verunreinigungen handelte es sich um Verunreinigungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen auf Grund einer Verunreinigung mit Dieselmotorkraftstoff. Dieser Parameter ist in der vorliegenden Analyse nicht untersucht worden. 4. Des Weiteren wurde der Abbruch ohne Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt. Zwar sind Abbrüche genehmigungsfrei, aber die erforderlichen Beteiligungen betroffener Behörden sind durch den Auftraggeber eigenständig einzuholen. D.h. der Grundstückseigentümer hätte vor Beginn des Abbruchs Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde bezüglich etwaiger 	<p>Der Gemeinde liegen keine Unterlagen seitens des Abbruchunternehmens vor. Um im Verfahren der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 weiter zu kommen, ist eine Nachuntersuchung von Altlasten erforderlich gewesen. Diese Nachuntersuchung wurde vom Ingenieurbüro Dr. Lehnert + Wittorf durchgeführt. Gemäß Ergebnis der Untersuchungen, kann davon ausgegangen werden, dass die Sanierungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="244 284 940 328">Auflagen Rücksprache halten müssen, da ihm bekannt war, dass es sich um eine altlastenverdächtige Fläche handelt.</p> <ol data-bbox="215 352 974 571" style="list-style-type: none"><li data-bbox="215 352 974 397">5. Spätestens die Abbruchfirma Stahlkopf hätte als Entsorgungsfachbetrieb für Sammeln und Befördern daraufhinweisen müssen.<li data-bbox="215 421 974 488">6. Eine Probenahme bei altlastenverdächtigen Fläche hätte in Anwesenheit eines Fachgutachters (§ 18 BBodSchG) sowie eines Vertreters der Unteren Bodenschutzbehörde zu erfolgen.<li data-bbox="215 512 974 571">7. Die Gefahr einer Vermischung von kontaminierten und nicht kontaminierten Böden ist gegeben. Dadurch kann es zu einem nicht ordnungsgemäßen Entsorgungsweg kommen, da die Analyse der durchmischten Böden die Grenzwerte einhalten. <p data-bbox="183 683 315 707">Brigitte Richter</p>	